

Gemeindeorgane DIE AUSSCHÜSSE und DER BÜRGERMEISTER

Nach einer berufsbedingten "Sommerpause" möchte ich nun mit der Erläuterung der Tiroler Gemeindeordnung fortfahren.

In dieser Ausgabe will ich die letzten Organe der Gemeinde vorstellen und zwar

1. Die Ausschüsse und
2. Den Bürgermeister.

1. Die Ausschüsse

Der Gemeinderat kann für bestimmte Zweige der Verwaltung aus seiner Mitte

a) ständige Ausschüsse (Funktionsdauer entspricht der des Gemeindevorstandes = 3 Jahre) oder

b) fallweise (nichtseltändige) Ausschüsse (Funktionsdauer entspricht der Dauer der Aufgabenstellung) einsetzen.

Ein Ausschuss kann nur aus Mitgliedern des Gemeinderates zusammengesetzt sein und soll aus mindestens drei Mitgliedern (einschließlich des Obmannes) bestehen. Sie müssen nach der Tiroler Gemeindevahlordnung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gebildet werden. Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, können als Berater oder Sachverständige zu den Ausschusssitzungen beigezogen werden und mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Ausschüsse haben aus ihrer Mitte einen Obmann (Stellvertreter) zu wählen, der wenn es das Aufgabengebiet erfordert bzw. gerechtfertigt, vom Gemeinderat eine monatliche Aufwandsentschädigung bis höchstens 30 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zuerkannt werden kann.

Aufgaben (Zuständigkeiten) der Ausschüsse = Wirkungskreis:

1. Ständige und nichtseltändige Ausschüsse sind zur Vorberatung und Antragstellung in den ihnen übertragenen Angelegenheiten (wie

z.Bsp. Bauausschuß, Sport- oder Kulturausschuß, Finanzausschuß) berufen. Sie dürfen jedoch weder im Bereich der Hoheitsverwaltung noch auf dem privatwirtschaftlichen Sektor der Gemeindeverwaltung Beschlüsse fassen, die die Gemeinde binden. Eine einzige Ausnahme davon sind die

2. für erwerbswirtschaftliche Unternehmen (z.Bsp. Elektrizitätswerksausschuß, Sägewerksausschuß u.dgl.) bestellten Ausschüsse, denen der Gemeinderat in Angelegenheiten,

a) die nicht einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder

b) die nicht durch Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat zur Beschlußfassung zugewiesen sind, auch die Beschlußfassung übertragen. Sie haben deshalb nach der Tiroler Gemeindeordnung die Stellung eines selbständigen Organes. Der Gemeinderat ist jedoch berechtigt, dieses Beschlußrecht wieder an sich zu ziehen.

Beide bisher beschriebenen Arten von Ausschüssen kann der Gemeinderat wahlweise einrichten. Zwingend vorgeschrieben in der Tiroler Gemeindeordnung ist jedoch die Einrichtung des

3. Überprüfungsausschusses (dzt. Obmann in der Gemeinde Inzing - GV Oswald Falkensteiner):

Der Überprüfungsausschuß hat

a) die Kassenführung sowie

b) die laufende Gebarung der Gemeinde und ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und

c) die Vorprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen.

Zu a)

Die Kassenprüfung ist mindestens in jedem dritten Monat (vierteljährlich) sowie bei jedem Wechsel in der Person

des Kassenverwalters vorzunehmen und hat sich auf die Gemeindekasse und alle Geldverwaltungsstellen und Nebenkassen sowie auf die Sonderkassen der erwerbswirtschaftlichen Unternehmen zu erstrecken.

Die Kassenprüfung hat in der Prüfung der Kassenbestände (Vergleich des buchhalterischen Kassenstandes mit den tatsächlichen Kassenständen - wie Bargeld, Kontostände auf den Girokonten), der Überprüfung der Buchungen und Belege, sowie der Einhaltung der Ansätze des Haushaltsplanes und schließlich der ordnungsgemäßen Führung zu bestehen.

Zu b)

Die Vorprüfung der Jahresrechnung hat die Feststellung der Einhaltung des Haushaltsplanes und Aufklärung erheblicher Abweichungen, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung und die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben zu umfassen.

Die Ausschüsse sind Kollegialorgane (d.h. sie müssen wie bereits erwähnt aus mindestens drei Mitgliedern bestehen). Daraus folgt, daß die einzelnen Mitglieder nicht von sich aus tätig werden können, sondern nur im Rahmen der vom Obmann einzuberufenden Sitzung bzw. im Auftrag des Ausschusses.

Die Einberufung der besonderen Ausschüsse in Sitzungen hat nach Bedarf durch den Obmann (-stellvertreter) zu erfolgen. Aber auch der Bürgermeister ist berechtigt, diese Ausschüsse zu Sitzungen einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert (z.Bsp. wenn der Überprüfungsausschuß seiner vierteljährlichen Überprüfungspflicht nicht nachkommt). Er kann an den Ausschusssitzungen beratend teilnehmen, sofern er diesen nicht als Mitglied angehört.

Dem Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, führt den Vorsitz und leitet die Beratungen in den Ausschüssen, wobei das Verfahren bei den Sitzungen dem des Gemeindevorstandes gleichzuhalten ist.

2. Der Bürgermeister

Der Bürgermeister ist das monokratische Organ der Gemeinde und wird auf Vorschlag der anspruchsberechtigten stärksten Gemeinderatspartei bzw. Wahlgemeinschaft vom Gemeinderat nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindevahlordnung gewählt.

Er ist Mitglied des Gemeinderats und des Gemeindevorstandes. Die Bestimmungen über den Mandatsverlust und den Amtsverzicht gelten sinngemäß auch für den Bürgermeister.

Die Funktionsdauer des Bürgermeisters entspricht der des Gemeindevorstandes (= drei Jahre).

Der Bürgermeister hat neben dem Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und des tatsächlichen von ihm nachzuweisenden Verdienstentganges Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates. Nach dem Ausscheiden als Bürgermeister steht ihm bei einer Amtszeit von 12 Jahren nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine laufende Zuwendung nach dem oben zitierten Gesetz zu, sonst eine einmalige Zuwendung nach einer Amtszeit von mindestens drei Jahren.

Die Stellung des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung ist durch seine verschiedenen Befugnisse besonders hervorgehoben.

Die Aufgaben des Bürgermeisters sind in jene des

1. eigenen Wirkungsbereiches und des
2. übertragenen Wirkungsbereiches zu trennen.

1. Eigener Wirkungsbereich:

Nach der Tiroler Gemeindeordnung ist der Bürgermeister zur Leitung der gesamten Gemeindeverwaltung und des Gemeindeamtes berufen. Schon allein durch diese Ermächtigung ist sein Einfluß auf eine gedeihliche Arbeit in der Gemeinde, eine sparsame Geschäftsführung und eine gerechte Interessensabwägung groß, gibt ihm jedoch nicht die Ermächtigung, andere als die für die Gemeinde zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes notwendigen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Im obliegt außer der laufenden Geschäftsführung (= Aufrechterhaltung des normalen Betriebes durch Setzen von

Verwaltungsakten, die regelmäßig wiederkehren) und dem Vorsitz im Gemeinderat und Gemeindevorstand die verantwortliche Vollziehung der Beschlüsse der Gemeindeorgane und die wie bereits erwähnte verantwortliche Vollziehung aller die laufende Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung regelnden gesetzlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister ist für die Erfüllung der dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich und grundsätzlich als Vollzugsorgan des Gemeinderates an die Beschlüsse der Kollegialorgane (Gemeinderat und Gemeindevorstand) der Gemeinde gebunden (z.Bsp. Führung von Verhandlungen, Kundmachungen, Einholung von Genehmigung usw.).

Er hat jedoch die Verpflichtung, Beschlüsse dieser Organe, die deren Wirkungskreis überschreiten, gegen ein Gesetz verstoßen oder offenbar den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen, dem Gemeinderat zur Prüfung (Beschluß des Gemeindevorstandes) oder zur nochmaligen Prüfung (Beschlußfassung des Gemeinderates) vorzulegen und sodann allenfalls die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft über die Zulässigkeit der Vollziehung dieses Beschlusses einzuholen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Zustimmung zu versagen, wenn die Vollziehung des Beschlusses Gesetze verletzt, überörtliche Interessen gefährdet oder der sparsamen und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung widerspricht.

In dringenden Fällen, in denen eine zeitgerechte Einberufung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines besonderen Ausschusses nicht möglich ist, kann der Bürgermeister in Angelegenheiten, die ihrer Beschlußfassung zustehen, allein entscheiden. Die getroffene Verfügung hat er dem zuständigen Gemeindeorgan ohne Verzug zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Weiters darf er in Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die vorherige Einholung eines Beschlusses über eine im Voranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehene Ausgabe ohne schwere Schädigung der Gemeinde nicht möglich ist, die Ausgabe im unvermeidlichen Ausmaß

leisten. Er hat aber davon das zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat oder Gemeindevorstand) unverzüglich zwecks nachträglicher Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Zur unmittelbaren Abwehr von Störungen auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, kann der Bürgermeister die zum Schutz der körperlichen Sicherheit von Menschen und des Eigentums erforderlichen Anordnungen treffen. Ist die Gefahr, die abgewendet werden soll, von vornherein schon so überwältigend, daß ihr mit den Kräften einer (Druckschnitts-) Gemeinde nicht begegnet werden kann, so liegt hier keine Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches mehr vor.

Der Bürgermeister hat jedoch auch in diesen Fällen erste Maßnahmen als Organ für den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu treffen (z.Bsp. Sperren von Straßen bei Lawinengebängen, Evakuierung von Häusern usw.).

Die wesentlichen Befugnisse des Bürgermeisters bei Notständen sind:

- a) die Möglichkeit, Verfügungen mit Bescheidcharakter ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren und formfrei zu treffen;
- b) die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, die Verordnungscharakter haben und sofort rechtsverbindliche Kraft erhalten;
- c) die Möglichkeit, alle anderen Zuständigkeiten der Kollegialorgane der Gemeinde, soweit diese nicht schnell genug zu handeln in der Lage sind, in Anspruch zu nehmen.
- d) die Möglichkeit bei Elementarereignissen in Fällen außerordentlicher Gefahr, alle tauglichen Einwohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung heranzuziehen und in unumgänglich notwendigen Umfang in das Privateigentum einzugreifen;

Diese Befugnisse stehen dem Bürgermeister nur zur Abwehr von außerordentlichen Gefahren zu, nicht jedoch zur Beseitigung von Schäden, die durch Elementarereignisse eingetreten sind.

Weiters ist der Bürgermeister zur Erlassung der Bescheide in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig (z.Bsp. Abgabenangelegenheiten, Bauwesen,

usw.), soweit nicht ausdrücklich in der Tiroler Gemeindeordnung oder in anderen Gesetzen ausdrücklich ein anderes Organ bestimmt ist (z.Bsp. Entscheidung über die Durchführung einer Volksbefragung, Ansuchen um Ratenzahlung einer Abgabenschuld usw.).

Der Bürgermeister ist Repräsentant der Gemeinde und berechtigt, für die Gemeinde als gesetzlicher Vertreter Willenserklärungen Dritten gegenüber abzugeben. Die Entscheidungsbefugnis bzw. Berechtigung zur Willensbildung hat der Bürgermeister aber nur in eingeschränktem Umfang, nämlich in allen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung.

Rechtsgeschäfte, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, sind grundsätzlich dem Gemeinderat (bzw. dem Gemeindevorstand oder dem Ausschuß für erwerbswirtschaftliche Unternehmen, falls ihnen vom Gemeinderat Beschlusrechte übertragen worden sind) zur Beschlußfassung, d.h. zur Willensbildung, zugewiesen.

Dem Bürgermeister kommt daher keine umfassenden privatrechtliche Vertretungsmacht zu. Ein vom Bürgermeister für die Gemeinde abgeschlossenes Rechtsgeschäft bedarf daher zu seiner Wirksamkeit eines gültigen Beschlusses des zuständigen Kollegialorganes und zwar auch dann, wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet ist. Urkunden, mit denen die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beisetzung des Datums des dafür erforderlichen Gemeinderatsbeschlusses zu unterfertigen.

Neben der Erstellung der Voranschlags- und Rechnungsabschlußentwurfes obliegt dem Bürgermeister auch die Kundmachung von Beschlüssen der Gemeindeorgane,

- a) die Verpflichtungen und Belastungen der Gemeindebürger zum Inhalt haben (Verordnungen)
- b) die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen oder
- c) an die Allgemeinheit gerichtete Mitteilungen enthalten.

Die Beschlüsse sind durch öffentlichen Anschlag (Kundmachungsfrist zwei

Wochen) an der Amtstafel und in sonst ortsüblicher Weise kundzumachen.

2. Übertragener Wirkungsbereich:

Die Gemeinde hat nach österreichischen Bundesverfassung im übertragenen Wirkungsbereich an der Besorgung der Aufgaben des Landes bzw. des Bundes mitzuwirken (z.Bsp. Veranstaltungswesen, Meldewesen usw.).

Das hiefür ausschließlich zuständige Organ der Gemeinde ist der Bürgermeister. Die Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinde nur durch ein Gesetz aufgetragen werden.

Dem zuständigen Gesetzgeber steht es frei, die Gemeinde zur Besorgung von Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich heranzuziehen, wobei aus finanzpolitischen Gründen ein Aufwandsausgleich für die Belastung der Gemeinde zu schaffen ist.

Bei der Besorgung dieser Angelegenheiten kann es sich nur um Aufgaben behördlicher Natur handeln.

Im Unterschied zum eigenen Wirkungsbereich ist der Bürgermeister in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in Angelegenheiten des Landes an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und diesen verantwortlich.

Die Weisungen sind dann nicht zu befolgen, wenn sie von einem hiefür nicht zuständigen Organ erteilt wurden oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würden.

Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder Mitgliedern des für erwerbswirtschaftliche Unternehmen bestellten Ausschusses zur Besorgung in seinem Namen übertragen.

In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Personen an die Weisung des Bürgermeisters gebunden.

Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig Gesetzesverletzung in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches oder bei Nichtbefolgung einer ordnungsgemäß erteilten Weisung können der Bürgermeister oder das von

ihm mit dieser Angelegenheit betraute Gemeindevorstands- oder Gemeinderatsmitglied ihres Amtes für verlustig erklärt werden, ohne daß hiedurch ihre Mitgliedschaft zum Gemeinderat berührt wird. Dieser Amtsverlust kann nur durch die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann ausgesprochen werden.

Schlußendlich obliegt dem Bürgermeister nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung im übertragenen Wirkungsbereich:

- a) Die Einbringung fälliger Gemeindeabgaben und sonstiger Geldleistungen auf Grund von Bescheiden und Rückstandsausweisen, die Vollstreckung von Leistungen, Duldungen oder Unterlassung auf Grund von Bescheiden;
- b) Die Handhabung des Strafrechts durch Bestrafung aller der Gemeinde zur Ahndung zugewiesenen Übertretungen (z.Bsp. Feldschutzgesetz) sowie der Übertretungen der vom Gemeinderat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften (z.Bsp. Leinenzwang für Hunde). Über die Berufung gegen Straferkenntnisse des Bürgermeisters entscheidet die Bezirkshauptmannschaft.
- c) Die Aufhebung von Nutzungsrechten auf Grundstücken, die zum Gemeindegut zählen, zur Anlegung von Straßen, Sportplätzen usw. und zur Umwandlung der Grundstücke in eine volkswirtschaftliche höhere Kulturgattung oder zur Verwendung für Bauzwecke. Jedoch muß auch in diesem Fall der Entscheidung des Bürgermeisters ein Beschluß des Gemeinderates über die Stellung eines Antrages auf Aufhebung von Nutzungsrechten vorangehen.

Fortsetzung folgt

POCK Peter